

# 3. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach

**Datum:** Donnerstag, 24. Oktober 2024  
**Zeit:** 19:00 Uhr  
**Ort:** Hermann-Uhlig-Platz 1, 08315 Lauter-Bernsbach  
Ratssaal Lauter

## TAGESORDNUNG

## Anlagen

- 1.1. Beschlussfassung über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach am 19.09.2024
- 1.2. Einwohnerfragestunde
- 1.3. Beschlussfassung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächs. Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gem. § 45 Straßenverkehrsordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. u. der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.20 [BV-24/079-02](#)
- 1.4. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gem. § 45 Straßenverkehrsordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. u. der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.2020 [BV-24/080-02](#)
- 1.5. Information über die Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 52 Abs. 4 Satz 2 bzw. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Vergabe der Erdgaslieferung für die kommunalen Gebäude im Jahr 2025 [IV-24/008](#)
- 1.6. Informationen

# Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	<b>Drucksache Nr.:</b> BV-24/079-02
<b>Einreicher:</b> Hauptamt	<b>Erstelldatum:</b> 18.09.2024
<b>Bearbeiter:</b> Ronny Schott	<b>Amtsleiter:</b> Ronny Schott

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Beratungsstatus:</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>
Verwaltungsausschuss 02.10.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 24.10.2024	beschließend	öffentlich

**Titel: Beschlussfassung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.2020**

## Sachverhalt / Begründung

Zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach besteht seit dem 29.05.2020 (Tag der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 31: 31. Juli 2020) eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde von der Stadt Lauter-Bernsbach auf die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb..

Die Zweckvereinbarung wurde geschlossen, da die Stadt Lauter-Bernsbach die Aufgaben als Örtliche Verkehrsbehörde (insbesondere die Aufgaben gem. § 45 StVO) personell nicht mehr im gesetzlich erforderlichen Umfang leisten konnte. Intensive Bemühungen, entsprechendes Personal zu gewinnen, blieben damals erfolglos.

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg hat seit dem Inkrafttreten der Zweckvereinbarung die entsprechenden Aufgaben zuverlässig und in kooperativer Zusammenarbeit mit der Stadt Lauter-Bernsbach erfüllt. Die Stadt Lauter-Bernsbach hat nun mit dem Schreiben vom 18.09.2024 um einvernehmliche Auflösung der Zweckvereinbarung gebeten.

**Folgende Gründe liegen der Auflösung der Zweckvereinbarung gem. § 60 Abs. 3  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu Grunde:**

- Nach der zwischenzeitlichen Neubesetzung einer Stelle im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach, steht nunmehr wieder fachlich geeignetes Personal zur Verfügung. Der seit 10/2023 unbefristet beschäftigte Mitarbeiter der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach verfügt bereits aus seiner Tätigkeit bei einer anderen Kommune über umfassendes Wissen in Theorie und Praxis bei der Ausführung der Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, insbesondere der Vorschriften zum Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Die Verwaltungspraxis zeigt, dass eine Bearbeitung der anstehenden Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde (insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen für Fest- und Baustellenbeschilderungen) im eigenen Hause noch zügiger bearbeitet werden können. Auch kurzfristiger Handlungsbedarf, z.B. wegen Verstößen gegen Auflagen bei Baustellen oder Aufgrabungen ohne Genehmigung, können schneller festgestellt und geahndet bzw. nachgebessert werden. Hinzu kommt ein kürzerer Abstimmungsweg mit dem hauseigenen Bauamt als Straßenbaulastträger.
- Anliegen und Beschwerden von Bürgern können in Bezug auf Fragen des Straßenverkehrs direkt entgegengenommen werden und müssen nicht zuständigkeitshalber an die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. verwiesen werden. Gleiches gilt für Baubetriebe, die eine Verkehrsrechtliche Anordnung (z.B. für Aufgrabungen) beantragen.
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit, aufgrund des Wissens um spezielle Situationen vor Ort, auf Besonderheiten (wie z.B. Schülerverkehr auf gesperrten Straßen, Belange des Rettungswesens / der Feuerwehr oder Besonderheiten bei der Abfallentsorgung) frühzeitig im Genehmigungsverfahren konkreter einzugehen. Eine Anhörung der Ordnungsbehörde der Stadt Lauter-Bernsbach kann entfallen.

Auf dieser Basis wurde die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. gebeten, der Auflösung der Zweckvereinbarung und damit der Rückübertragung der Zuständigkeit zum 01.01.2025 auf Grundlage von § 6 Abs. 4 der Zweckvereinbarung zuzustimmen. Entsprechend soll – vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach – im Rahmen einer Auflösungsvereinbarung die geordnete Rückübertragung der Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde geregelt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Erzgebirgskreis stimmte nach Rücksprache mit der Fachaufsichtsbehörde der Auflösung der Zweckvereinbarung im Grundsatz zu, sofern die Voraussetzungen (Beschlussfassungen in den Gremien) erfüllt sind.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Einsparungen bei den Umlagen und der Vereinnahmung von Gebühren steht entsprechender Mehraufwand in der Verwaltung gegenüber.

## Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2024/026

Vorlage: Drucksache BV-24/079-01

Der Verwaltungsausschuss beschließt, dem Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach zu empfehlen, der Auflösung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.2020 zuzustimmen.

*Ja-Stimmen: 09    Nein-Stimmen: 00    Enthaltungen: 00*

## Beschlussvorschlag

**Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, der Auflösung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.2020 zuzustimmen.**

## Anlagen

Anlage 1: Bestehende Zweckvereinbarung vom 29.05.2020

# ZWECKVEREINBARUNG

## zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u.a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung)

Aufgrund der §§ 1; 2; 71 Abs. 1 und 72 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist, wird

zwischen der **Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.**  
vertreten durch **die Oberbürgermeisterin Frau Heidrun Hiemer**  
Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

und der **Stadt Lauter-Bernsbach**  
vertreten durch **den Bürgermeister Thomas Kunzmann**  
Rathausstraße 11, 08315 Lauter-Bernsbach

nachfolgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Lauter-Bernsbach überträgt der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. die ihr obliegenden Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, u.a. nach § 45 StVO.

### § 2

#### Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Anträge gem. § 45 StVO sind bei der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. zu stellen, bzw. werden unverzüglich an diese weitergeleitet.

(2) Die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. ist gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung i.V.m. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz i.V.m. § 71 Abs. 1 SächsKomZG vereinbarungsgemäß die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

### § 3

#### Kosten

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. erhebt von der Stadt Lauter-Bernsbach die entstehenden Kosten abzüglich der Einnahmen, die durch Gebühren für die Erledigung der übertragenen Verwaltungsverfahren entstehen. Dabei werden die Ausgaben auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Lohnkosten und einer Nebenkostenpauschale i.H.v. 15 von Hundert der Personalkosten ermittelt.

Dem stellt die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. die Einnahmen in einer jährlichen Kostenrechnung gegenüber. Diese Kostenrechnung wird bis spätestens 31.03. des Folgejahres durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg/Erzgeb. erstellt. Der Differenzbetrag ist durch die Stadt Lauter-Bernsbach zu tragen.

**§ 4**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam sein oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften unwirksam werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Beteiligten Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

**§ 5**  
**Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit der Zweckvereinbarung bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und des Stadtrates der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

**§ 6**  
**Dauer und Kündigung der Zweckvereinbarung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhaltungen neu zu verhandeln.
- (3) Beim Auftreten von Problemen bei der Umsetzung der Vereinbarung werden die gesetzlichen Vertreter der Beteiligten mit dem Ziel in Verhandlungen eintreten, die Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (4) Die Zweckvereinbarung kann im gegenseitigen Benehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls und gemäß § 60 VwVfG nach Beschluss der Stadträte zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben oder geändert werden. Bei dem Wegfall der Zuständigkeit der örtlichen Verkehrsbehörde besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufhebung oder Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Schwarzenberg/Erzgeb., am 29.05.2020

Lauter-Bernsbach, am 29.05.2020

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Stadt Lauter-Bernsbach

  
Heidrun Hiemer  
Oberbürgermeisterin



  
Thomas Kunzmann  
Bürgermeister



# Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	<b>Drucksache Nr.:</b> BV-24/080-02
<b>Einreicher:</b> Hauptamt	<b>Erstelldatum:</b> 18.09.2024
<b>Bearbeiter:</b> Ronny Schott	<b>Amtsleiter:</b> Ronny Schott

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Beratungsstatus:</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>
Verwaltungsausschuss 02.10.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 24.10.2024	beschließend	öffentlich

**Titel: Beschlussfassung über die Zustimmung zur Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.2020**

## Sachverhalt / Begründung

Die Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt, für die Auflösung der Zweckvereinbarung eine Auflösungsvereinbarung abzuschließen, die u.a. Einzelheiten zur Übergabe von Unterlagen oder zur Abrechnung offener Leistungen beinhaltet.

Der Entwurf der Auflösungsvereinbarung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

## Finanzielle Auswirkungen

keine

## Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2024/027

Vorlage: Drucksache BV-24/080-01

Der Verwaltungsausschuss beschließt, dem Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach zu empfehlen, der Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.2020 zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Auflösungsvereinbarung zu unterzeichnen.

*Ja-Stimmen: 09    Nein-Stimmen: 00    Enthaltungen: 00*

## Beschlussvorschlag

**Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, der Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.2020 zuzustimmen.**

**Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Auflösungsvereinbarung zu unterzeichnen.**

## Anlagen

Anlage 1: Entwurf der Auflösungsvereinbarung

# AUFLÖSUNGSVEREINBARUNG

zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u.a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29.05.2020, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt v. 30.07.2020

Aufgrund der §§ 1; 2 und 72 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist, wird

zwischen der  
vertreten durch **Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.**  
**den Oberbürgermeister Ruben Gehart**  
Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

und der  
vertreten durch **Stadt Lauter-Bernsbach**  
**den Bürgermeister Thomas Kunzmann**  
Rathausstraße 11, 08315 Lauter-Bernsbach

im beiderseitigen Einvernehmen folgende Auflösungsvereinbarung abgeschlossen:

## § 1

### **Auflösung der Zweckvereinbarung**

Die Stadt Lauter-Bernsbach und die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. Stimmen einvernehmlich der Auflösung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u.a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) vom 29.05.2024 zu.

## § 2

### **Zeitpunkt der Auflösung**

Die Zweckvereinbarung wird zum 31.12.2024 aufgelöst. Ab dem 01.01.2025 wird die Stadt Lauter-Bernsbach wieder zuständige Örtliche Verkehrsbehörde für das Ortsgebiet Lauter-Bernsbach.

## § 3

### **Laufende Verfahren**

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg übergibt der Stadt Lauter-Bernsbach rechtzeitig alle Unterlagen zu laufenden Antragsverfahren sowie laufende Anordnungen. Im Übrigen werden bis zum 31.01.2025 alle das Ortsgebiet Lauter-Bernsbach betreffenden Bestandsunterlagen in Papierform oder in elektronischer Form übergeben.

## § 4

### **Abrechnung der Leistungen**

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg erhebt die gem. § 3 der Zweckvereinbarung auf die Stadt Lauter-Bernsbach umzulegenden Kosten für die Jahre 2021 bis einschließlich 2024 bis spätestens 30.06.2025. Die Abrechnung ist nach Haushaltsjahren zu gliedern.

**§ 5**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam sein oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften unwirksam werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Beteiligten Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

**§ 6**  
**Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit der Auflösungsvereinbarung bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und des Stadtrates der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Auflösungsvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Schwarzenberg/Erzgeb., am .....

Lauter-Bernsbach, am .....

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Stadt Lauter-Bernsbach

Ruben Gehart  
Oberbürgermeister

Thomas Kunzmann  
Bürgermeister

# Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



<b>INFORMATIONSVORLAGE</b>	<b>Drucksache Nr.:</b> IV-24/008
<b>Einreicher:</b> Bau-/Liegenschaftsamt	<b>Erstelldatum:</b> 07.10.2024
<b>Bearbeiter:</b> Andreas Seltmann	<b>Amtsleiter:</b> Andreas Seltmann

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>
Stadtrat 24.10.2024	öffentlich

**Titel:** Information über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 bzw. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) hier: Vergabe der Erdgaslieferung für die kommunalen Gebäude im Jahr 2025

## Sachverhalt

Der Vertrag mit den Stadtwerken Aue-Bad Schlema läuft zum Ende des Jahres 2024 aus. Deshalb wurde eine Angebotseinholung für die im Jahr 2025 benötigte Erdgasliefermenge durchgeführt. Da die Angebote nur bis 15:30 Uhr am Abgabetag (02.10.2024) gültig waren, musste durch den Bürgermeister eine Eilentscheidung getroffen werden.

## Weitere Verfahrensweise

Der Bürgermeister der Stadt Lauter-Bernsbach traf gemäß § 52 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung folgende Eilentscheidung: **Der Auftrag zur Lieferung von Erdgas für 2025 wird an die Stadtwerke Schwarzenberg vergeben. Der Angebotspreis (nur Arbeitspreis, netto) beträgt für die 2025 benötigte Erdgasmenge rund 113.200 €**

## Finanzielle Auswirkungen

Die entsprechenden finanziellen Mittel sind in den Haushalt 2025 einzustellen.

## Anlagen

keine